

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Abstimmungen
Publikationsdatum: KABBL 14.07.2025
Öffentlich einsehbar bis: 14.07.2027
Meldungsnummer: PL-BL20-0000000033

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Abstimmungen – Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmungen vom 28. September 2025

Titel der Abstimmung

Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen
Volksabstimmungen vom 28. September 2025

Datum der Abstimmung

28.09.2025

Weisungen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Art. 39 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- 1.2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
- 1.3 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)
- 1.6 §§ 21–23 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)
- 1.7 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120)
- 1.8 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11)
- 1.9 Kreisschreiben des Bundesrates vom 1. Juli 2025 an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 28. September 2025

2 Versand des Abstimmungsmaterials durch die Gemeinden

2.1 Die Stimmrechtsausweise und die Abstimmungsunterlagen dürfen **frühestens am Montag, 1. September 2025**, und müssen **spätestens am Samstag, 6. September 2025**, durch die Gemeinden den Stimmberechtigten zugestellt werden.

2.2 Die Stimmrechtsausweise und Abstimmungsunterlagen der Auslandschweizerinnen und -schweizer und auf spezielles Gesuch hin anderer, im Ausland weilender Stimmberechtigter dürfen frühestens **ab Montag, 18. August 2025**, versandt werden.

3. Ermittlung der Resultate

3.1 Für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse wird auf die Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden (www.bl.ch: Politik & Behörden à Besondere Behörden à Landeskanzlei à Politische Rechte à Abstimmungen und Wahlen in den Gemeinden: Wahlbüros à Handbuch Arbeiten in den Wahlbüros hingewiesen.

4 Ergebnisse

4.1 Die Abstimmungsergebnisse werden durch die Wahlbüros nach deren Ermittlung direkt in sesamvote eingegeben und für den Kanton definitiv gesetzt und damit freigegeben.

4.2 Die Wahlbüros haben die Abstimmungsergebnisse ihrer Gemeinde unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 7) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

5 Protokolle

5.1 Die Wahlbüros haben über die Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Das Protokoll wird direkt aus sesamvote ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, im Protokoll auf unstatthafte Vorkommnisse am Abstimmungssonntag aufmerksam zu machen.

5.2 **1 Protokoll exemplar** ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des jeweiligen Wahlbüros, bis spätestens **Dienstag, 30. September 2025, 12 Uhr**, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokoll doppel ist für den Aushang in der jeweiligen Gemeinde zu verwenden und nach der Erhaltung der Abstimmung bei den Akten des Wahlbüros aufzubewahren.

6 Stimmzettel

6.1 Die Stimmzettel sind von den Gemeinden unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erhaltung) durch den Bundesrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses im Bundesblatt zu vernichten. Auf der kantonalen Webseite ist unter dem Abschnitt Erhaltungen ersichtlich, welche Abstimmungen bereits erhalten wurden. Abstimmungen, die noch nicht erhalten wurden, sind in dieser Übersicht nicht aufgeführt.

7 Beschwerden

7.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, dem Regierungsrat **eingeschrieben** einzureichen.

7.2 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft